



Wirtschaftsstrafrecht und Compliance

Compliance



Dozent

Mag. iur. Andrej Mlecka, Rechtsanwalt

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung und/oder Vervielfältigung ohne ausdrückliche Zustimmung des Autors sind unzulässig. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Jede Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

Modulübersicht

Definition und Wesen von Compliance

Corporate Governance

Exkurs: Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

Compliance Management

Risiko Management

Modulübersicht

Code of Conduct

Verschiedene Corporate Governance Kodizes

Enforcement und die OePR

Compliance Controlling und Whistle-Blowing

Was bedeutet Compliance?

Der Ausdruck Compliance wurde aus dem englischen Sprachgebrauch übernommen („to comply“, „to comply with“). Der Begriff Compliance hat mehrere Übersetzungen, wie Einhaltung, Erfüllung, Übereinstimmung, Befolgung etc. Mediziner sprechen zB von Compliance, wenn es um die Einhaltung eines Therapieplanes durch einen Patienten geht.

Eine Legaldefinition von „Compliance“ existiert im österreichischen Recht nicht. Daher ist der Begriff mit einer gewissen Unschärfe behaftet.



Bei Compliance geht es um die **Einhaltung und Beachtung von Vorschriften**, also im Wesentlichen um Rechtstreue. Darüber hinaus betrifft Compliance auch **Maßnahmen, die die Einhaltung der Rechtsnormen absichern sollen**.

Was umfasst Compliance?

Compliance umfasst sämtliche Rechtsnormen und -grundsätze sowie die Regelwerke, die für ein Unternehmen oder eine Körperschaft kraft autoritativer Anordnung verbindlich sind, d.h. denen sie sich nicht entziehen können.

→ Gesetze, Verordnungen und rechtlich verbindliche Standes- oder Branchenregeln.

 vergleiche: Was ist Compliance?

<https://www.youtube.com/watch?v=twmDQLag0WQ>

Was umfasst Compliance?

Darüber hinaus gehören zu den beachtlichen Rechtsvorschriften auch jene, die für ein bestimmtes Unternehmen aufgrund einer freiwilligen Unterwerfung bzw Selbstverpflichtung verbindlich sind.

Diese „freiwillig auferlegten Regeln“ beinhalten beispielsweise ethische oder andere Standards, die inhaltlich über die verbindlichen Gebote und Verbote, hinausgehen.



Was umfasst Compliance?

Es muss daher für jedes Unternehmen individuell ermittelt werden, welche (internationalen und nationalen) Gesetze, Verordnungen und übrigen Regeln sowie Standards usw. für das Unternehmen kraft autoritativer Anordnung und allenfalls kraft Selbstverpflichtung maßgeblich und demnach einzuhalten sind.

→ Es existiert **kein einheitlicher oder universeller Compliance – Maßstab**, dieser ist vielmehr von Unternehmen (Branche) zu Unternehmen (Branche) unterschiedlich.



Corporate Governance

Eng verbunden mit Compliance ist der Begriff „Corporate Governance“.

Corporate Governance umfasst die Rechte, Aufgaben, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der gesellschaftsrechtlichen Organe (Leitung wie Überwachung = Geschäftsführung/Vorstand und Aufsichtsrat), der Mitarbeiter sowie der übrigen Interessengruppen (wie Gesellschafter oder Aktionäre).

Corporate Governance beinhaltet anerkannte Grundsätze der Unternehmensführung sowie Verhaltensnormen. Sie bildet somit einen **Rahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens.**

Gesellschaftsrechtliche Überwachungspflichten

Rechtsgrundlagen für Corporate Governance, also für die Unternehmensüberwachung und für die Sorgfaltspflichten der Organe, finden sich insbesondere im AktG und GmbHG.

Nach § 70 Abs 1 AktG hat der Vorstand die AG unter eigener Verantwortung so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.

Gesellschaftsrechtliche Überwachungspflichten

Ein Vorstandsmitglied handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn es sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (§ 84 Abs 1a AktG).

Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, werden gegenüber der AG schadenersatzpflichtig. Sie können sich von der Schadenersatzpflicht allerdings befreien, indem sie beweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet haben.

Eine gleichlautende Bestimmung bezüglich der Sorgfalt von Geschäftsführern einer GmbH findet sich in § 25 GmbHG.

Gesellschaftsrechtliche Überwachungspflichten

Die Unternehmensleitung hat alle wesentlichen Entscheidungen über die Ausgestaltung der Compliance sowie der Implementierung eines Compliance Managements selbst zu treffen und für die Überwachung der Wirksamkeit zu sorgen.

Diese Aufgaben kann die Unternehmensleitung einerseits horizontal, d.h. an ein bestimmtes Mitglied der Unternehmensleitung, als auch vertikal an einen Compliance Beauftragten delegieren. **Selbst wenn Aufgaben delegiert werden, ist die Unternehmensleitung jedenfalls zur Überwachung verpflichtet.**



Compliance Management

Es müssen nicht nur die für ein Unternehmen relevanten Normen eingehalten, sondern muss die Einhaltung dieser Normen durch die Unternehmensleitung und beauftragte Mitarbeiter auch überprüft werden.

→ **Compliance Management System (CMS)** = Summe aller Maßnahmen, die ein Unternehmen setzt, um sicherzustellen, dass die beachtlichen Normen und Regeln eingehalten werden.

Durch ein funktionierendes CMS sollen Risiken regelwidrigen Verhaltens frühzeitig erkannt und darauf reagiert werden. Langfristig soll jegliches Fehlverhalten eines Mitgliedes der Organisation oder des Unternehmens vermieden werden.

Compliance im Bankwesengesetz

Es gibt nur wenige gesetzliche Bestimmungen, die besondere Vorkehrungen zur Sicherstellung von Compliance normieren.

→ Diese finden sich vor allem im Finanz – und Versicherungsbereich. So haben Kreditinstitute bestimmte organisatorische Anforderungen zu erfüllen (§ 39 Abs 6 BWG; vgl. Folgefolie).

Compliance im Bankwesengesetz

Kreditinstitute haben unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Grundsätze und Verfahren schriftlich festzulegen, regelmäßig zu aktualisieren und laufend einzuhalten,

die darauf ausgelegt sind, Risiken einer etwaigen Missachtung der in § 69 Abs. 1 aufgelisteten Vorschriften durch ihre Geschäftsleitung, ihre Aufsichtsratsmitglieder und ihre Mitarbeiter sowie die damit verbundenen Risiken aufzudecken und diese Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Compliance im Bankwesengesetz

Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung (dies sind in § 5 Abs 4 BWG normiert) haben eine dauerhafte, wirksame und unabhängig arbeitende Compliance-Funktion mit direktem Zugang zur Geschäftsleitung einzurichten,

die die ständige Überwachung und regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren sowie der Maßnahmen, die zur Behebung etwaiger Mängel unternommen wurden, sowie die diesbezügliche Beratung der Geschäftsleitung zur Aufgabe hat.

Im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit überwacht die FMA auch die Überwachung der Einhaltung der Compliance-Vorschriften von Kreditinstituten, aber auch von Wertpapierfirmen oder Versicherungsunternehmen.



Compliance in Versicherungsunternehmen

Das **Versicherungsaufsichtsgesetz** 2016 sieht in § 108 vor, dass Versicherungsunternehmen u.a. eine Compliance Funktion einzurichten haben.

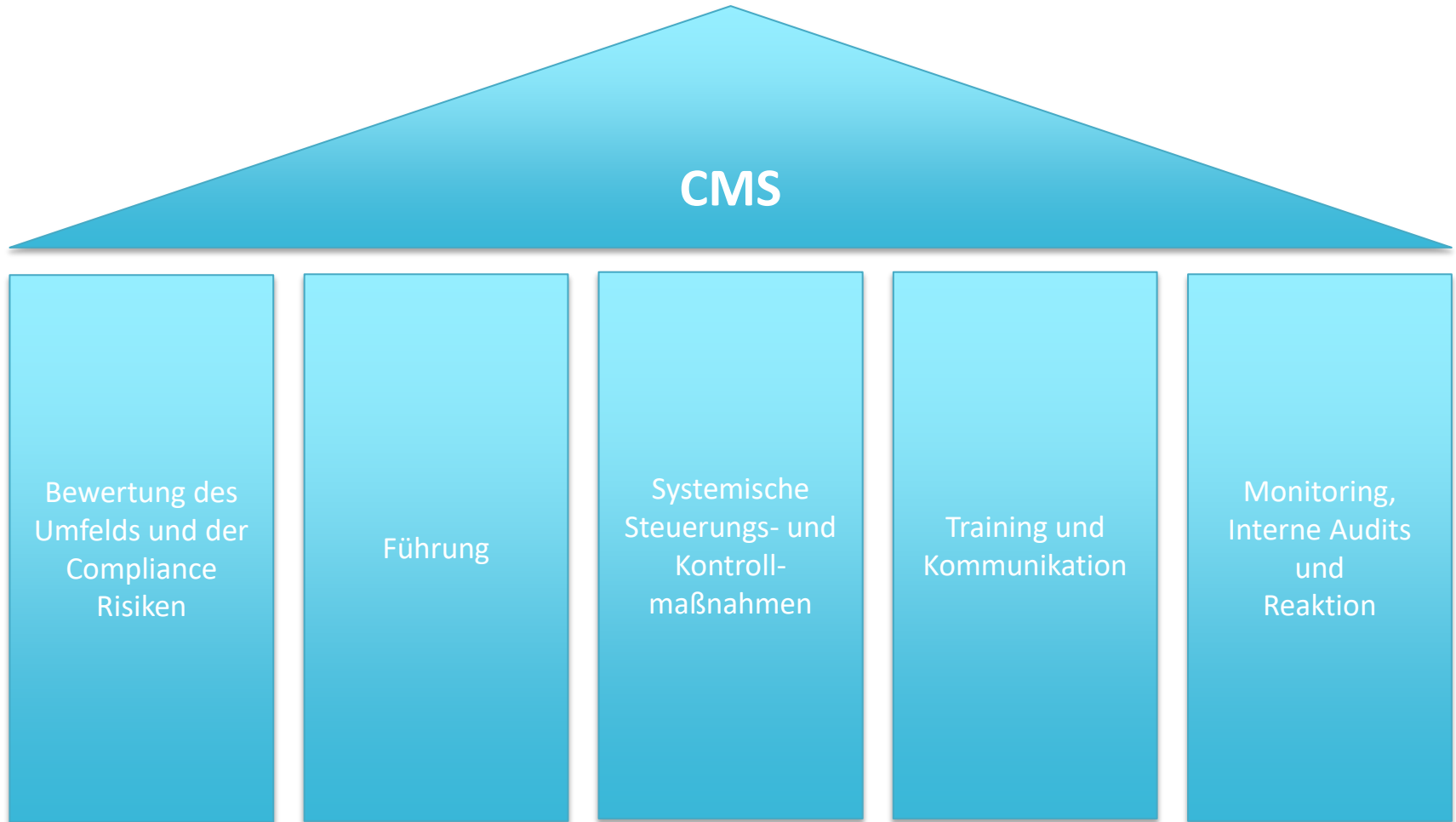
Die Compliance Funktion hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften;
2. Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des geltenden Rechts auf die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens und
3. Identifizierung und Beurteilung des Risikos, wenn Bestimmungen nicht eingehalten werden (Compliance-Risiko).

ISO 19600 Compliance Management Systems

- ISO ist eine unabhängige Nichtregierungsorganisation mit ca. 160 nationalen Mitgliedern, die freiwillige konsensbasierte Standards für ein funktionierendes CMS für alle Bereiche der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens entwickelt und veröffentlicht.
- Anwendung der Normen ist daher grundsätzlich freiwillig, d.h. man kann sich ihnen freiwillig unterwerfen.
- CMS basiert auf fünf Säulen, die unabdingbar sind!
- Auch wenn sich ein Unternehmen nicht der ISO 19600 unterwirft, so bietet sie eine **Orientierungshilfe**, wie ein CMS erfolgreich eingeführt werden kann.

Die fünf Säulen des CMS



Implementierung eines CMS

Wichtige Vorkehrungen, die die ISO 19600 vorsieht:

1. Das rechtliche Umfeld des Unternehmens eruieren (Verpflichtungen der Organisation, zB auch Bedingungen eines Lizenzgebers oder strafrechtliche Verbote).

→ Aufgrund der Vielzahl an Rechtsvorschriften auf Bereiche konzentrieren, bei denen der **Verstoß zB eines Mitarbeiters gravierende Auswirkungen auf die gesamte Organisation** hat
2. Unternehmensleitung hat die Ziele und den Rahmen des CMS festzulegen und mit den nötigen Ressourcen auszustatten

→ Die mit dem Betrieb des CMS beauftragten Personen (zB „Compliance Officer“) sollen ihre Aufgaben ungehindert erledigen

Implementierung eines CMS

3. Verhaltenskodex („Code of Conduct“), Prozessbeschreibungen und/oder Handlungsanweisungen erlassen

- machen die Regeln für Mitarbeiter transparent
- Kontrollschritte in den Ablauf einbauen (Vier-Augenprinzip, Ausgabelimits udgl.)

4. Laufende Schulungen der Mitarbeiter

- Mitarbeiter müssen die Anforderungen und auch die Konsequenzen des eigenen Handelns kennen und danach handeln

Wichtig: „tone from the top“ - Unternehmensleitung soll sich sichtbar zu regelkonformen Verhalten als Grundwert bekennen



Implementierung eines CMS

5. Beobachtung des laufenden Betriebs des Compliance Systems

→ stichprobenhafte und anlassbezogene Kontrollen der Einhaltung durch zB interne Revision; konkrete Geschäftsfälle (zB ein Verkaufsvorgang) werden durch das Unternehmen selbst geprüft

Wichtig: Bei festgestellten Verstößen den Vorfall untersuchen und über die Konsequenzen und das weitere Vorgehen entscheiden – jedenfalls nicht reaktionslos hinnehmen!



Zertifizierung eines CMS

Bei einer Zertifizierung bestätigt eine **unabhängige und unparteiliche Stelle** („Third Party“), dass das Management System geprüft wurde und die Wirksamkeit des Systems einer ständigen Überwachung unterliegt.

Warum ist eine Zertifizierung durch eine dritte Partei zweckmäßig?

- oft haben zB Zulieferer großer Unternehmen die Compliance ihrer Geschäftstätigkeit ihren Auftraggebern nachzuweisen.
- beugt Betriebsblindheit und Interessenskonflikten vor.
- es kann leichter nachgewiesen werden, dass die Geschäftsleitung ihren Sorgfaltspflichten tatsächlich nachgekommen ist. Dies ist insbesondere für eine allfällige strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Verstößen relevant!

Risikomanagement

In der Wirtschaft bildet die Bereitschaft zur Übernahme von Risiken oft einen entscheidenden Faktor für den Erfolg eines Unternehmens.

Dabei werden mitunter riskante Geschäfte mit dem Ziel „schnelles Geld zu machen“ geschlossen. Solche Entscheidungen, verbunden mit sorglosen Geschäftspraktiken, führen zu Fehlentwicklungen des Unternehmens, die nicht selten schwere wirtschaftliche Krisen oder gar Insolvenzen zur Folge haben.

Beim Risikomanagement geht es um das Bewusstmachen von Risiken. Risiken sollen **zB durch Frühwarnungen erkannt und beherrscht** werden. Wenn Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt werden, kann aktiv gegengesteuert und effektive Maßnahmen zur Erreichung der Unternehmensziele können ergriffen werden.



Risikomanagementsystem

Das RMS besteht aus drei Elementen, nämlich

1. einem internen Überwachungssystem (ua IKS, Interne Revision)
2. Controlling
 - Verarbeitung von Planungs- und Steuerungsinformationen
3. Frühwarnsystem.



„**Fake President Fraud**“: Unter einer falschen Identität wird mit einem Mitarbeiter des Unternehmens Kontakt aufgenommen und versucht, diesen zu überzeugen, einen Geldbetrag auf ein ausländisches Konto zu überweisen.

Solche Transaktionen können durch ein wirksames RMS verhindert werden.

Die Revision hat grundsätzlich den Auftrag, die Managementsysteme zu prüfen und sicherzustellen, dass diese effektiv sind.

Code of Conduct

= **Verhaltensrichtlinien**, die im Unternehmen selbst entwickelt werden

- gibt die individuellen Werte des Unternehmens wieder
- Verhaltensrichtlinien sollten an die unmittelbar Beteiligten gerichtet und leicht verständlich sein.
- insbesondere bei Produkten oder Leistungen erforderlich, die stark polarisieren, wie zB Pharmazeutika, Alkoholika oder Zigaretten.
- Es muss selbstverständlich sein, dass Unternehmen gewisse soziale Mindeststandards einhalten und dies auch von ihren Geschäftspartnern fordern

Code of Conduct

Es soll sukzessive eine Compliance-Kultur aufgebaut werden, zu der sich sowohl die Unternehmensleitung als auch die Mitarbeiter bekennen.

Empfohlene Themen:

- soziale Grundwerte
zB Menschenwürde, Verbot von Kinderarbeit, Verbot der Zwangsarbeit, angemessene Arbeitsbedingungen (darunter Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz), Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlung, Organisations- und Versammlungsfreiheit...
- klares Bekenntnis zur Gesetzeskonformität

Code of Conduct

- Schutz der Vermögensgegenstände des Unternehmens
 - Keine Verschwendung, kein Diebstahl, keine Veruntreuung bzw grundsätzliche keine Entziehung von Vermögensgegenständen;
 - Betriebsmittel dürfen nur für betriebliche Zwecke verwendet werden!
zB: private Nutzung eines Handys oder Dienstwagens muss von der vorgesetzten Stelle genehmigt werden

Code of Conduct

- Verhinderung von Geldwäsche und Korruption
 - keinen unredlichen Vorteil fordern, anbieten oder annehmen
 - von „Grauzonen“ distanzieren
 - begründete Verdachtsmomente melden
 - Einhaltung der gesetzlichen Normen
 - „know your customer“



Code of Conduct

- Sorgsamer Umgang mit Geschenken oder Einladungen
 - nur geringwertige Kleinigkeiten annehmen (zB Kaffee/Tee, Kugelschreiber), kein Geld oder Gutscheine!
 - keine Einladungen zu Privatreisen annehmen
 - Veranstaltungen nur im Rahmen von Dienstpflichten als Vertreter des Unternehmens besuchen

Code of Conduct

- Vertraulicher Umgang mit Geschäftsunterlagen, -informationen und -geheimnissen
 - Daten nicht an Dritte weitergeben
 - Daten bzw. Unterlagen sicher verwahren
 - dafür Sorge tragen, dass Daten und Informationen gegen die Einsichtnahme und den Zugriff Dritter geschützt sind
 - keine Weitergabe von persönlichen Passwörtern
 - Einhaltung des Datenschutzes



Code of Conduct

- Fairer Wettbewerb
 - unternehmerische Entscheidungen werden unbeeinflusst und ohne Absprache mit Mitbewerbern getroffen
 - keine schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen Mitarbeitern und Mitbewerbern über geschäftliche Themen oder Preise

Code of Conduct

- Vermeidung von Interessenskonflikten
 - oberste Handlungsmaxime sind das Unternehmenswohl und die -ziele
 - Interessenskonflikte können insbesondere auftreten bei der Annahme von Nebenbeschäftigungen, Beratungsaufträgen, (Organ)funktionen für juristische Personen oder politischen Ämtern
 - Interessenskonflikte sind dem Vorgesetzten anzuzeigen

Beispiel: Verträge, aus denen Mitarbeiter selbst oder diesen nahestehende Personen Vorteile ziehen können

Code of Conduct

- Kommunikation
 - Wahrheitsgemäße Berichterstattung
 - Höflicher Umgangston
 - Probleme wahrnehmen und „anpacken“ statt wegsehen
- Meldung von Auffälligkeiten oder Verstößen
 - Meldungen vertraulich behandeln
 - Auch bei Fehlmeldungen hinterfragen, warum ein bestimmter Eindruck entstanden ist

Code of Conduct

Der Verhaltenskodex ist **immer unternehmensbezogen** zu verfassen, d.h. die Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter variieren von Unternehmen zu Unternehmen. Es kann ratsam sein, Umweltschutz oder die Abwicklung von gesetzeskonformen Vergabeverfahren in einen Code of Conduct aufzunehmen.

Corporate Governance Kodex

- enthält Regeln für eine gute Unternehmensführung und -kontrolle für österreichische börsennotierte Unternehmen
- verfasst vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance
- soll Österreich für (inter)nationale Investoren attraktiv machen – diese sollen über die Organisation und Unternehmensführung der börsennotierten Gesellschaften informiert sein

Corporate Governance Kodex

- erlangt erst durch **freiwillige Selbstverpflichtung Geltung!**

Der ÖCGK ist daher nicht von vornherein für börsennotierte Unternehmen verbindlich. Wenn das Unternehmen allerdings in das Segment Prime Market der Wiener Börse aufgenommen werden will, muss es sich zur Einhaltung des ÖCGK verpflichten und die Verpflichtung samt Link auf den ÖCGK auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlichen.

Corporate Governance Kodex

wird ständig an (inter)nationale Entwicklungen angepasst;

Der ÖCGK enthält verschiedene Regelkategorien:

1. **Legal Requirement** („L“) = Regel beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften
2. **Comply or Explain** („C“) = Regel soll eingehalten werden, eine Abweichung muss erklärt und begründet werden
3. **Recommendation** („R“) = Regel mit Empfehlungscharakter, Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen



<https://www.corporate-governance.at/uploads/u/corpgov/files/kodex/corporate-governance-kodex-012018.pdf>

Corporate Governance Bericht

AG, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, haben einen Corporate Governance Bericht aufzustellen (§ 243 c UGB).

Dieser hat jedenfalls folgende **Angaben** zu enthalten:

- Nennung eines Corporate Governance Kodex und die Angabe, wo dieser öffentlich zugänglich ist
- falls erforderlich, eine Erklärung, warum und in welchen Punkten die AG von diesem Kodex abweicht
- falls erforderlich, eine Begründung, wenn die AG keinem Kodex entspricht

Es sind insbesondere auch die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse anzugeben.

Public Corporate Governance Kodex

→ Unternehmen im öffentlichen Eigentum fallen wegen ihrer Rechtsform und wegen der fehlenden Börsennotierung oft nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich des ÖCGK.

Anders als Unternehmen im privaten Eigentum oder börsennotierten Unternehmen sind öffentliche Unternehmen in vielen Fällen nicht allein darauf ausgerichtet, zugunsten ihrer Anteilseigner einen größtmöglichen Gewinn zu erwirtschaften, sondern sollen im Regelfall auch öffentliche Aufgaben erfüllen.

Die Bundesregierung beschloss daher im Jahr 2012 einen Bundes Public Governance Kodex, der sich nur auf **Unternehmen des Bundes** bezieht. Auch (einige) Bundesländer haben eigene Corporate Governance Kodizes erlassen.

Public Corporate Governance Kodex

Der B-PCGK richtet sich zum einen an die Gesellschafter und zum anderen an die Verwaltungsorgane der Gesellschaft. Er soll **Transparenz** gegenüber dem Steuerzahler schaffen und orientiert sich weitgehend am ÖCGK.

Öffentliche Unternehmen haben uU neben öffentlichen Eigentümern auch private Eigentümer. Je stärker die Organe der Gesellschaft bei solchen Konstellationen öffentliche Interessen verfolgen, die denen der Gesellschaft in gewissem Maße entgegenstehen, umso mehr handeln sie damit idR auch gegen die Interessen der privaten Eigentümer.

Der Kodex bezweckt in diesen Fällen den Interessenskonflikt und das Verhalten zu steuern.



https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/950148/B-PCGK_Endfassung+2017/51972fdf-6717-4932-a7a1-34a5eb654b2b

Public Corporate Governance Kodex

- Der Kodex gilt für die Gesellschaft erst, wenn die Gesellschaft den Kodex für anwendbar erklärt. Dies kann auch durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung geschehen.
- Der B-PCGK gilt nur für die Unternehmen des Bundes, nicht hingegen für die Unternehmen der Bundesländer oder der Gemeinden.
- Auch Vereine, Stiftungen, Fonds und Anstalten sind erfasst, sofern sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
- Der Kodex ist nur anwendbar, wenn der Bund am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit **mindestens 50% beteiligt** ist **oder** durch andere finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen **tatsächlich beherrscht** wird.

Enforcement

Vollziehung bzw Durchsetzung: bedingt systematische und aktive Überprüfung, ob Fehler gemacht wurden

→ ein zufälliges Entdecken von Verstößen gegen Rechtsnormen durch Dritte soll verhindert werden

Österreich hat im Jahr 2013 infolge der Umsetzung einer Richtlinie der EU eine eigene Enforcementstelle eingerichtet, nämlich die **Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR)**.

Rechtsgrundlage ist das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz.

Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung

Welche Unternehmen sind kapitalmarktorientiert und unterliegen der Prüfung?

wenn der Herkunftsmitgliedstaat der Unternehmen Österreich ist und deren Wertpapiere (einschließlich Anleihen) an einem geregelten Markt zugelassen sind

Was wird geprüft?

- Jahresabschlüsse
- Lageberichte
- Konzernabschlüsse
- Konzernlageberichte
- sonstige Informationen gemäß § 1 Z 22 BörseG 2018

Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung

- Unternehmen wirken bei der Prüfung auf freiwilliger Basis mit
 - wenn das Unternehmen mitwirkt, sind die gesetzlichen Vertreter und die sonstigen Personen verpflichtet, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen und richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen.
- Die OePr wird in zwei Fällen tätig:
 - **Anlassprüfung**: bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß
 - ansonsten **Stichprobenprüfung**

In der Regel wirken die Unternehmen freiwillig mit:



https://diepresse.com/home/wirtschaft/recht/3871891/Bilanzpolizei_Anspruchsvoll-und-detailliert

Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung

Das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz sieht als **Kontrollbehörde die FMA** vor. Diese legt auch die jährlichen Prüfungsschwerpunkte fest. Die eigentliche Prüftätigkeit nimmt jedoch die OePR vor.

Wie läuft die Prüfung ab?

Der Leiter der Prüfstelle leitet das Prüfverfahren ein und informiert das Unternehmen.

1. Das Unternehmen erklärt sich bereit mitzuwirken: Prüfverfahren wird eröffnet und ein Prüfsenat eingesetzt.
2. Das Unternehmen verweigert die Mitwirkung: Mitteilung an die FMA und diese führt die Prüfung selbst durch.

Compliance Controlling

Es ist seitens der Unternehmensleitung sicherzustellen, dass das CMS auch funktioniert und die Rechtsnormen sowie interne Verhaltensrichtlinien eingehalten werden.

Folgende Schritte sind Teil des Controllings:

- **Risikoinventar** erstellen: Art, Quelle, Höhe des Risikos und Wahrscheinlichkeit des Aufkommens bewerten
- **korruptionsanfällige Beobachtungsbereiche** ermitteln
→ Als besonders gefährdet gelten Beschaffung, Verkauf und Rechnungswesen. Hier sollen Beweise korruptiven Handelns verheimlicht werden
- **Warnsignale** beachten (zB Veränderungen im Lebensstil oder der Entscheidungsfindung)

Compliance Controlling

- Soll – Ist – Vergleich
- **Arbeitnehmer mit großer Verantwortung sehr sorgfältig auswählen**
→ auch bei der Auswahl von Geschäftspartnern wachsam sein, zB wenn sich ein Geschäftspartner weigert seine Eigentümerstruktur offenzulegen
- **Zahlungsein- und –ausgänge müssen lückenlos zurückverfolgt** werden können
→ transparentes Rechnungswesen
- bei unüblichen Geschäftsfällen „hellhörig“ werden
- **Vertrauliches Hinweisgebersystem („Whistleblowing“)**

Whistle - Blowing

Mitarbeiter melden (anonym) Vorfälle bzw Missstände an HR, den Compliance-Officer oder an eine externe Stelle, zB einen Rechtsanwalt.

→ zB kann ein Unternehmen eine Whistleblowing-Homepage einrichten. Dies dient der Wirksamkeit des CMS Systems.

→ für Banken ist ein Hinweissystem zwingend gesetzlich vorgesehen (§ 99g BankwesenG)

→ unternehmensintern muss geregelt sein, wie mit solchen Hinweisen verfahren wird.

Whistle - Blowing

Oft decken erst solche Hinweise geschäftsschädigende Vorgänge auf.

Die Anonymität sollte gerade in diesem Bereich (sofern bei einem unternehmensinternen Meldesystem oder gegenüber einer vom Unternehmer eingesetzten Vertrauensperson!) gewährleistet sein, weil Whistle Blower keinen allgemeinen Kündigungsschutz genießen und die Gefahr der Auflösung des Dienstverhältnisses besteht.

Whistle - Blowing

Die **WKStA** hat eine eigene Webseite errichtet, auf der Hinweise anonym und nicht rückverfolgbar abgegeben werden können:



<https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=1at21&language=ger>

Auch die **FMA** hat ein eigenes Whistleblower-System eingeführt, welches anonyme Hinweise entgegennimmt:



<https://www.fma.gv.at/whistleblowing/>

Der Begriff wurde insbesondere durch Edward Snowden und seine Enthüllungen zur massiven Internetüberwachung medial präsent.

Folgen und Sanktionen für Mitarbeiter

Verstöße gegen den Code of Conduct und/oder gegen gesetzliche Vorschriften sind konsequent zu ahnden, Hinweisen auf vorschriftwidriges Verhalten ist nachzugehen.

- Es liegt insbesondere ein Entlassungsgrund vor, wenn der Angestellte sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen oder Willen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigte Vorteile zuwenden lässt oder wenn er sich einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen lässt (§ 27 Z 1 AngG).
- Dem Dienstgeber stehen darüber hinaus Schadenersatzansprüche oder zB der Anspruch auf Herausgabe der erhaltenen Provision bzw Belohnung zu.
- Bei „kleineren“, wenig bedeutenden Verstößen empfiehlt sich zumindest eine Verwarnung.

Unternehmerverantwortlichkeit nach dem VbVG

- Verbände:
 - juristische Personen (AG, GmbH,..)
 - eingetragene Personengesellschaften (OG, KG)
 - Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen
- keine Verbände iSd VbVG:
 - Verlassenschaft
 - Bund, Länder, Gemeinden und andere juristische Personen, soweit sie in Vollziehung der Gesetze handeln
 - anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften und religiöse Bekenntnisgemeinschaften, soweit sie seelsorgerisch tätig sind

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

- Verantwortlichkeit für Entscheidungsträger: wenn dieser Straftat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat;
 - Verantwortlichkeit für Mitarbeiter (Organisationsverschulden): wenn der MA das gesetzliche Tatbild rechtswidrig verwirklicht hat und der Verband es schuldhaft unterlassen hat, technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten zu setzen;
- regelmäßige (Ein-)Schulungen, Kontrollen und Sanktionen erforderlich;
abhängig von der Struktur, Größe und Branche des Verbandes

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

Verbandsgeldbuße

- in Tagessätzen zu bemessen: Bandbreite 40 TS bis zu 180 TS
- Tagessatz wird nach der Ertragslage des Verbandes unter Berücksichtigung dessen sonstiger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bemessen
- Tagessatz: mindestens EUR 50 und höchstens EUR 10.000

Austrian Compliance Award

Mit dem Award werden Unternehmen bzw. Konzerne und Compliance-Verantwortliche ausgezeichnet, die für gelebte Compliance-Kultur in ihrem Unternehmen stehen oder besonders vorbildhafte Leistungen oder Beiträge zur Unternehmenskultur in Österreich geliefert haben.



Austrian Compliance Award 2017:

<https://www.youtube.com/watch?v=OO350TtoNvE>

Literatur- und Quellenverzeichnis

- *Aigner*, Corporate Governance (Teil I) Ein Rahmen für Manager ohne Risikobewusstsein, ohne Kontrolle und ohne Moral oder ein aus den Fugen geratenes Regelwerk (?) CFOaktuell 2017, 113.
- *Brandstätter*, Harmonisierung von Governance, Risk & Compliance (GRC) -Vision oder Realität? CFOaktuell 2017, 20.
- Bundesministerium für Inneres, www.bmi.gv.at.
- *Doralt*, Steuerrecht 2018/19, Manz, 20. Auflage, 2018/19.
- *Fabrizy*, StGB Kurzkomentar, Manz, 12. Auflage, 2016.
- *Fabrizy*, StPO Kurzkomentar, Manz, 13. Auflage, 2017.
- *Fuchs*, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, Springer, 10. Auflage, 2018.
- *Fuchs/Ratz*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Manz, 2017.
- *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II, Facultas, 6. Auflage, 2016.
- *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Manz, 2. Auflage, 2018.
- *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Manz, 2. Auflage, 2018.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- *IIA Austria/Ecker*, Prüfungsleitfaden zur Prüfung von Antikorruptionsmaßnahmen, 1. Auflage, 2013.
- *IIA Austria*, Standards Sonderuntersuchung, Leitfaden und Muster zur individuellen Implementierung, 1. Auflage, 2014.
- *IIA Austria*, Wirtschaftskriminalität und Korruption in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Linde, 2006.
- *Jonas*, Die Internationale Norm ISO 19600 Compliance Management Systems - Inhalte und Zertifizierung, ALJ 1/2016, 60-67.
- *Klass*, Der Bundes Public Corporate Governance Kodex, GesRZ 2018, 320.
- *Kochheim*, Cybercrime und Strafrecht in der Informations- und Kommunikationstechnik, 2. Auflage, 2018.
- *Kreuzer*, Enforcement, CFOaktuell 2012, 219.
- *Köbler*, Juristisches Wörterbuch, Verlag Vahlen, 15. Auflage, 2012.
- *Lewisch*, Strafrecht Besonderer Teil I, Facultas, 4. Auflage, 2017.
- *Muresan/Brägger*, Compliance: Auch ein Thema für Sportverbände und andere Vereine? - Beispiel FIFA, Causa Sport 2017, 208.
- *Müller*, Moderne Corporate Governance Standards im Spannungsfeld zwischen Gesetz und Selbstregulierung, ÖBA 2011, 3.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- *Nimmervoll*, Das Strafverfahren, LexisNexis, 2. Auflage, 2017.
- *Preuschl/Wess*, Wirtschaftsstrafrecht, LexisNexis, 2018.
- *Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker*, IT-Strafrecht, Manz, 2018.
- *Ritz*, Bundesabgabenordnung, Linde, 5. Auflage, 2014.
- *Schuchter*, Wirtschaftskriminalität und Prävention, Springer, 2017.
- *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar, 4. Auflage, 2011.
- *Tannert*, FinStrG Taschenkommentar, Manz, 9. Auflage, 2014.
- *Tannert/Kotschnigg*, FinStrG, Manz, 2018.
- *Tipold*, Compliance als Schutz vor Verbandsverantwortlichkeit? ALJ 1/2016, 90-101.
- *Wells/Kopetzky*, Handbuch Wirtschaftskriminalität im Unternehmen, LexisNexis ARD Orac, 2006.
- *Zerbes*, Tatort: Internet, Zuständigkeit bei virtuell begangenen Äußerungsdelikten (FN 1, ÖJZ 2017/118, 856.

Rechtliche Hinweise

Download und Verwendung von Bildern

CC0 Alle zum Download bereitgestellten Bilder auf Pixabay sind gemeinfrei (Public Domain) entsprechend der Verzichtserklärung Creative Commons CC0. Soweit gesetzlich möglich, wurden von den Bildautoren sämtliche Urheber- und verwandten Rechte an den Bildern abgetreten. Die Bilder unterliegen damit keinem Kopierrecht und können - verändert oder unverändert - kostenlos für kommerzielle und nicht kommerzielle Anwendungen in digitaler oder gedruckter Form ohne Bildnachweis verwendet werden. Dennoch wissen wir einen freiwilligen Link auf die Quelle Pixabay sehr zu schätzen.

http://pixabay.com/de/service/terms/#download_terms

Disclaimer

Der vorliegende Foliensatz wurde mit bestem Wissen und Gewissen erstellt. Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.